



DV 14/10 AF II
23. März 2011

Positionspapier des Deutschen Vereins zu den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege¹

Die Kindertagespflege hat in den letzten Jahren durch die bundesgesetzlichen Initiativen (TAG, KICK und KiföG) einen enormen Bedeutungswandel erfahren. Hinzu kommen die Veränderungen in der einkommenssteuerlichen Einordnung mit den daraus folgenden Implikationen. Damit stehen die Kindertagespflege und die mit ihr befassten Akteure im Spannungsfeld zwischen wachsenden Anforderungen an den Ausbau von Kapazitäten und der Entwicklung wie auch Sicherung eines qualitativ guten Angebotes. Mit Blick auf die gegenwärtig schwierige Ausbausituation in der Kindertagespflege ist es deshalb notwendig, dass der Deutsche Verein das Thema erneut aufgreift und sich zu ausgewählten, besonders drängenden Fragestellungen äußert. Das Papier zeigt u. a. Handlungsoptionen für die kommunale Steuerung, wie auch Bedarfsplanung auf, formuliert konkrete Eckpunkte für die Sicherung der Qualität und unterbreitet Vorschläge zur Ausgestaltung der laufenden Geldleistung. Darüber hinaus zeigt es Wege für unterschiedliche Kooperationsbereiche für die Kindertagespflege auf.

¹ Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Maria-Theresia Münch. Das Positionspapier wurde in der Arbeitsgruppe „Kindertagesbetreuung“ und nach den Beratungen im Arbeitskreis „Familienpolitik“, den Fachausschüssen „Soziale Berufe“ und „Jugend und Familie“ am 23. März 2011 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

Gliederung

Vorbemerkung	2
1. Die gegenwärtige Situation in der Kindertagespflege – eine kurze Bestandsaufnahme	3
2. Aspekte der Bedarfsplanung und strukturellen Verankerung	6
2.1 Bedarfsplanung	8
2.2 Kommunale Steuerungsmöglichkeiten	9
3. Qualitative Aspekte in der Kindertagespflege	10
3.1 Qualifizierung von Tagespflegepersonen und deren Perspektiven	10
3.2 Fachberatung und Fachdienste in der Kindertagespflege	12
3.3 Das Angebot der Kindertagespflege	14
4. Ausgewählte rechtliche und sozialversicherungsrechtliche Fragen	18
4.1 Kranken- und Rentenversicherung	18
4.2 Unfallversicherung	18
5. Die Ausgestaltung der Bestandteile der laufenden Geldleistung	19
5.1 Anerkennungsbetrag für die Förderleistung	19
5.2 Sozialversicherungsbeiträge	20
5.3 Sachkosten	21
6. Die Kooperationsbeziehungen der Kindertagespflege	21
6.1 Kooperationen und ihre Rahmenbedingungen	22
6.2 Kooperationen in der Kindertagespflege	23
6.3 Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung – zwei unterschiedliche Angebote im System der Kindertagesbetreuung	27

Vorbemerkung

Die Kindertagespflege hat in den letzten Jahren einen Bedeutungswandel erfahren und befindet sich derzeit im Spannungsfeld von wachsenden Anforderungen an den Ausbau von Kapazitäten und der Entwicklung wie auch Sicherung eines qualitativ guten Angebotes. Der Bundesgesetzgeber hat die Kindertagespflege im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) 2005 zunächst durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) sowie schließlich im De-

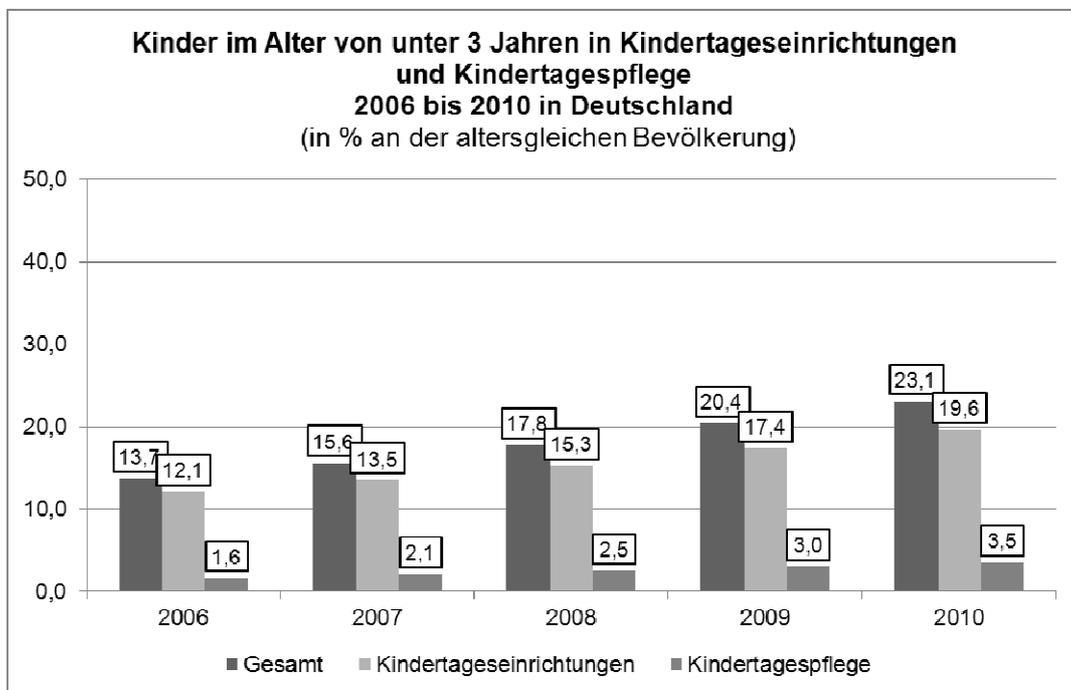
zember 2008 durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) in seiner Grundausrichtung neu profiliert. Für die Kindertagespflege gelten danach formalrechtlich die gleichen Förderungsgrundsätze wie bei den Kindertageseinrichtungen. Sie hat – wie die Kindertageseinrichtungen – einen umfassenden Förderungsauftrag, der Bildung, Betreuung und Erziehung gleichermaßen beinhaltet (vgl. §§ 22 ff. SGB VIII). Hinzu kommt, dass die Tätigkeit als Tagespflegeperson seit dem 1. Januar 2009 ebenso wie andere erzieherische Berufe einkommensteuerpflichtig ist. Der Deutsche Verein hat sich bereits 2005 in den überarbeiteten Empfehlungen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege nach §§ 22 ff. SGB VIII und dem Diskussionspapier zur qualitativen, rechtlichen und finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege 2007 explizit mit diesem Thema befasst und zu einer Klärung damals offener Fragen sowie zur Profilschärfung des Angebotes beigetragen. In den letzten zwei Jahren haben sich jedoch neue Problemlagen herauskristallisiert. Mit Blick auf die gegenwärtig schwierige Ausbausituation in der Kindertagespflege ist es deshalb notwendig, dass der Deutsche Verein das Thema erneut aufgreift und sich zu ausgewählten, besonders drängenden Fragestellungen äußert. Ziel ist es, die Praxis, Kommunen und Träger, aber auch die politisch Verantwortlichen in ihrem Bemühen, ein qualitativ gutes und bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen, zu unterstützen. Das Papier richtet sich an Fachkräfte, Träger, Fachpolitiker/innen und Fachinstitutionen, die in der bzw. für die Kindertagespflege aktiv und verantwortlich sind.

1. Die gegenwärtige Situation in der Kindertagespflege – eine kurze Bestandsaufnahme

Im Jahr 2007 wurde auf dem sogenannten „Krippengipfel“ zwischen Bund, Ländern und Kommunen vereinbart, bis 2013 ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für die Altersgruppe der unter Dreijährigen zu schaffen. Dabei wurde davon ausgegangen, dass der Bedarf gedeckt werden kann, wenn für 35 % aller Kinder unter drei Jahren bis 2013 ein Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Mit der Novellierung des SGB VIII 2008 (KiföG) wurde ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr gesetzlich verankert. Seitens des Bundes wurde vorgeschlagen, dass von den neu zu schaffenden Plätzen 70 % in Einrichtungen und 30 % in Kindertagespflege entstehen soll(t)en. Inzwischen zeigt sich, dass die damals angenommene

bundesdurchschnittliche Bedarfsdeckungsquote von 35 % nicht ausreichen wird und es zudem regional zu höchst unterschiedlichen Entwicklungen im Ausbau der Kindertagesbetreuung bzw. in der Verteilung zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen kommt. Gleichwohl stellt das Angebot der Kindertagespflege einen bedeutsamen Baustein im System der Kindertagesbetreuung dar. Die Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe² zeigen eine seit 2006 kontinuierliche Erhöhung des Angebotes für unter Dreijährige nicht nur im Bereich der Kindertageseinrichtungen, sondern auch in der Kindertagespflege (vgl. Abb. 1).

Abbildung 1: Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2006 bis 2010 in Deutschland



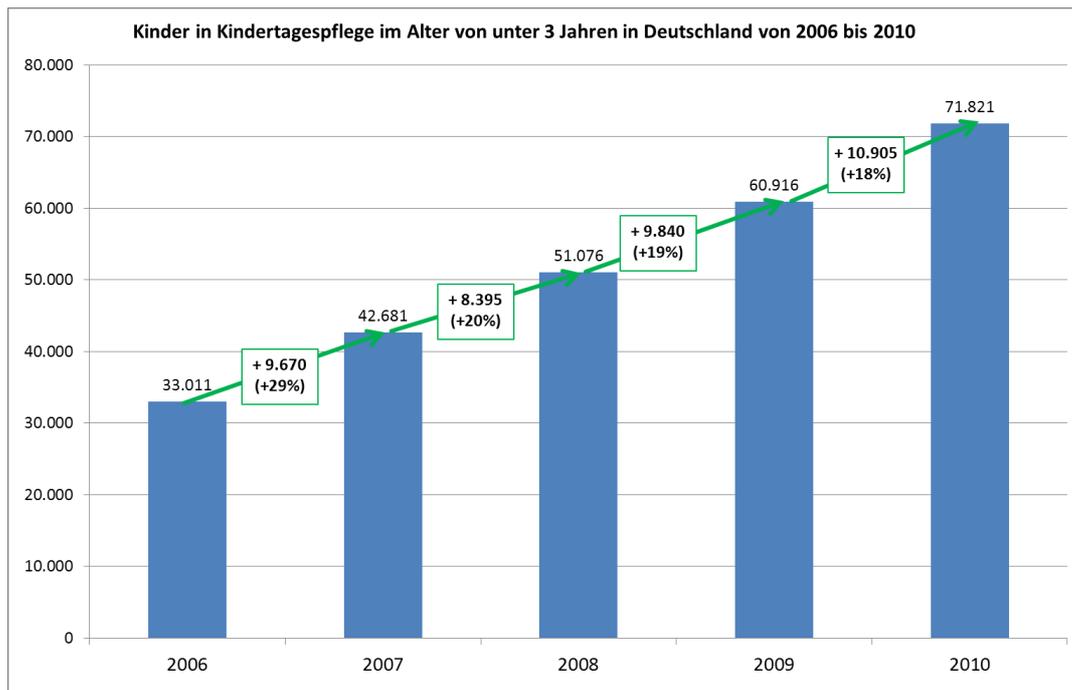
Quelle: Statistisches Bundesamt 2010 und BMFSFJ Juli 2010, eigene Darstellung

Im Zeitraum von 2006 bis 2010 stieg die Gesamtbetreuungsquote von 13,6 % auf 23,1 %, d.h. innerhalb von vier Jahren erfolgte ein Zuwachs von 9,5 Prozentpunkten. Das bedeutet, dass bis 2013 (also innerhalb von noch einmal vier Jahren) ein weiterer Anstieg von 11,9 Prozentpunkten erzielt werden müsste, wenn das Ziel von 35 % erreicht werden soll.

² Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistisches Bundesamtes, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik und der Erste Zwischenbericht der Bundesregierung zur Evaluati-on des Kinderförderungsgesetzes für das Berichtsjahr 2009, Stand: Juli 2010.

Der Anteil der Kindertagespflege am Gesamtangebot der Kindertagesbetreuung für die Altersgruppe der unter Dreijährigen steigt seit 2006 kontinuierlich an. Er betrug 2010 15,2 %³ im Vergleich zu 11,5 % im Jahre 2006. In Westdeutschland (ohne Berlin) erhöhte sich der Anteil von 15,2 % (2006) auf 18,5 % (2010).

Abbildung 2: Anzahl der Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertagespflege in Deutschland von 2006 bis 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2010, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Hinsichtlich des erforderlichen Bedarfs an Tagespflegepersonen müssen bei einer angenommenen Bedarfsdeckungsquote von 35 % und einem Festhalten an der 30:70 Quotierung bis 2013 insgesamt noch ca. 24.000 Tagespflegepersonen zusätzlich gewonnen werden. Allerdings setzt das nach Auffassung des Deutschen Vereins voraus, dass erstens eine Tagespflegeperson in dem genannten Zeitraum auch weiterhin durchschnittlich 2,7 Kinder und mehr betreut und zweitens der Bedarf an Plätzen in Kindertagespflege nicht weiter steigt, als bislang angenommen.

³ Laut dem Statistischen Bundesamt wurden zum 1. März 2010 insgesamt 472.157 Kinder unter drei Jahren in einer Kindertageseinrichtung (400.336) oder in Kindertagespflege (71.821) betreut.
http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2010/11/PD10__409__225,templateId=renderPrint.psml

Die genannten Zahlen deuten darauf hin, dass es trotz aller Bemühungen der Kommunen und Träger, Länder und des Bundes auf allen Ebenen weiterer erheblicher Anstrengungen bedarf, wenn die Umsetzung des Rechtsanspruches in 2013 sicher gestellt werden sollen. Für die Kindertagespflege stellt sich zudem die grundlegende Frage, wie der angestrebte quantitative und qualitative Ausbau bei steigenden fachlichen Anforderungen für die Tagespflegepersonen realisiert werden kann, ohne dabei die charakteristischen Merkmale einer familienähnlichen Betreuungsform einzubüßen.

2. Aspekte der Bedarfsplanung und strukturellen Verankerung

Mit Blick auf die Kindertagespflege müssen sich der lokale Angebotsausbau und die ihm zugrunde liegenden ordnungspolitischen Konzepte an zwei Leitlinien ausrichten: Die erste betrifft die grundsätzliche Gleichrangigkeit der beiden Betreuungsformen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder, die zweite bezieht sich darauf, dass beide Betreuungsformen nicht als zwei getrennte Angebotssäulen (weiter-)entwickelt, sondern im Rahmen eines abgestimmten, familienfreundlichen Gesamtkonzepts lokaler Kindertagesbetreuung integriert werden. Dies beginnt bei der Bedarfsplanung, die alle Angebotsformen in den Blick nehmen muss. Es umfasst darüber hinaus die Gestaltung stabiler und verlässlicher Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (u.a. im Hinblick auf Zugang, Finanzierung und Elternbeiträge, Sicherung von Qualität und Verlässlichkeit), die qualitative und fachliche Begleitung durch Fachdienste sowie die Förderung von Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Schließlich muss die Kindertagespflege in Jugendhilfepolitik und bei Jugendhilfeträgern strukturell verankert werden und ihrer fachlich-organisatorischen Einbindung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden; anzusetzen ist auf unterschiedlichen, hier nur beispielhaft genannten Ebenen:

- auf der Verwaltungsebene durch die Zusammenführung der Zuständigkeiten in einem gemeinsamen Fachbereich;
- in der Jugendhilfeplanung durch die Berücksichtigung differenzierter örtlicher Bedarfe und spezifischer Entwicklungserfordernisse der verschiedenen Angebotsformen;

- an der Schnittstelle zu den Eltern durch die Schaffung einer gemeinsamen Anlaufstelle für Information, Beratung und Vermittlung „aus einer Hand“;
- in den Finanzierungsstrukturen durch einheitliche Beitragsregelungen unabhängig von der Betreuungsform sowie durch eine öffentliche Finanzierung, die die Qualitätsentwicklung in beiden Angebotsformen und ihre Kooperation unterstützt;
- in den Jugendhilfeausschüssen und anderen jugendhilfepolitischen Gremien und Arbeitskreisen durch die Einbeziehung von Repräsentant/innen der Kindertagespflege;
- auf der Träger- und Verbandsebene durch eine Öffnung zur Kindertagespflege und die Schaffung geeigneter innerverbandlicher Strukturen (Zusammenführung von Zuständigkeiten, Aufbau einer Fachberatung für Kindertagespflege);
- auf der Ebene der fachlichen Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Kindertagespflege durch die Einrichtung einer gemeinsamen Plattform oder von Arbeitskreisen, die dem fachlichen Austausch dienen;
- in den Qualifizierungsstrukturen durch gemeinsame Angebote der Fort- und Weiterbildung für Erzieher/innen, Tagespflegepersonen und anderes pädagogisches Personal sowie durch eine Erhöhung der Durchlässigkeit von Qualifizierungswegen;
- in Bildungsprogrammen und im Rahmen spezifischer Förderprogramme durch eine entsprechende Berücksichtigung der Kindertagespflege.

Perspektivisch erfolgt nach Ansicht des Deutschen Vereins hiermit keine Nivellierung der Unterschiede der Angebotsformen, sondern es geht im Gegenteil darum, die unterschiedlichen fachlichen Handlungsansätze und -orientierungen stärker zu profilieren und im Rahmen eines Gesamtkonzepts nachhaltig zu kultivieren. Hierbei muss auch die innere Differenzierung des Feldes der Kindertagespflege in den Blick genommen werden: Neben der Perspektive einer zunehmend beruflich ausgeübten Kindertagespflege sollte auch Motivation und Handlungslogik der Tagespflegepersonen Raum gegeben werden, die ihr Engagement als vorübergehende Tätigkeit oder vorwiegend als eine Form der nachbarschaftlichen Hilfeleistung verstehen. Auch kann der Kindertagespflege im örtlichen Angebotsspektrum ein unterschiedlicher Stellenwert und ein spezifisches Profil zugewiesen werden. So kann es sich in einer dünn besiedelten Gegend eher anbieten, ein flächendeckendes Kindertagespflegeangebot zu organisieren, als Betreuungsplätze in Einrichtungen bereitzustellen, die eventuell weite Anfahrtswege erfordern. Andernorts kann die Kindertagespflege vor allem dazu beitragen, zeitlich spezifisch gelagerte oder

flexible Betreuungsbedarfe zu bedienen. Hier gilt es jeweils im Einzelfall zu überlegen, wie sich Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege mit ihren unterschiedlichen Profilen und Potenzialen vor Ort gegenseitig ergänzen können. Auf jeden Fall muss jedoch das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gewährleistet bleiben.

2.1 Bedarfsplanung

Die aktuellen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege setzen für Eltern vielfach einen Anreiz, in eine Kindertageseinrichtung zu wechseln, sobald ein Platz zur Verfügung steht. Eine Bedarfsplanung vor Ort sollte sich daher eine weite Perspektive zu eigen machen: In Elternbefragungen wären auch die Rahmenbedingungen zu erfragen, auf die Eltern bei der Inanspruchnahme von Kindertagespflege Wert legen. Die Planung und Sicherstellung der Verlässlichkeit in Ausfallzeiten ist Aufgabe nach § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII. Darüber hinaus sind dialogische Planungsansätze weiter zu entwickeln, um möglichst kleinräumig gemeinsam mit Eltern, Tagespflegepersonen, Kitaleitungen/Einrichtungen und Initiativen mit einer guten Kenntnis des Sozialraums eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur zu entwickeln. Besondere Aufmerksamkeit sollten dabei auch solche Gruppen erhalten, die bisher kaum als Nutzer und Anbieter von Kindertagespflege in Erscheinung treten, das sind vor allem Familien mit niedrigem Einkommen und/oder einem Migrationshintergrund.

Die Abstimmung von Angebot und Nachfrage stellt in der Kindertagespflege häufig ein besonderes Problem dar. Deshalb empfiehlt es sich, dass Bedarfsplanung und Strategien zur Gewinnung von Tagespflegepersonen konzeptionell Hand in Hand gehen. Allerdings fehlen bislang genauere Kenntnisse darüber, welche Personen(-gruppen) sich heute für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege ansprechen lassen und welche differenzierten Anreize, Gestaltungsoptionen und Perspektiven ihnen zu eröffnen wären. Angesichts der gegenwärtig vor allem in Städten zutage tretenden Schwierigkeiten, genügend Tagespflegepersonen zu finden, sollten auch Anstellungsmodelle verstärkt erwogen und erprobt werden. Viele potenzielle Interessent/innen scheuen die Risiken und Aufgaben, die mit der Ausgestaltung der Kindertagespflege als einer selbstständigen Tätigkeit verbunden sind. Sie lassen sich eher für die Tätigkeit gewinnen, wenn diese im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden kann; damit könnten zugleich verschiedene strukturelle Probleme der Kindertagespflege (wie Kontinuität der Tätigkeit,

Transparenz, fachliche Aufsicht und öffentliche Anbindung der Tagespflegepersonen) besser gehandhabt werden.

2.2 Kommunale Steuerungsmöglichkeiten

Im Hinblick auf die Gestaltung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege stehen Kommunen und Jugendhilfeträgern verschiedene Steuerungsmöglichkeiten offen, die vor Ort unterschiedlich gewichtet und ausbalanciert werden können. Diese können die verbindliche Festlegung qualitativer Standards und Richtlinien guter Praxis beinhalten, die im Idealfall gemeinsam mit den verschiedenen Beteiligten auf einer fachlichen Basis entwickelt und abgestimmt werden. In einem eher marktorientierten Konzept wird die öffentliche Aufgabe möglicherweise vor allem darin gesehen, die Eltern in ihrer Position als Nachfragende und Kunden auf dem „Markt“ der Kindertagespflege durch Informations- und Beratungsangebote zu stärken. Ein dritter Weg kann schließlich darin bestehen, vor allem auf die Fähigkeit zur Selbstorganisation zu setzen und über die Ermunterung und Förderung von Zusammenschlüssen und Dachverbänden die fachpolitischen Handlungsmöglichkeiten der Kindertagespflege zu erweitern, sowie ihre fachliche Entwicklung zu unterstützen.

Hierbei sollte generelles Ziel sein, die lange Zeit überwiegend informell oder privat organisierte Kindertagespflege noch stärker in Richtung eines öffentlichen Angebots hin auszubauen, ihre Anbindung an Jugendhilfestrukturen und Wohlfahrtsverbände zu fördern und die Transparenz der Betreuungsverhältnisse zu erhöhen. Um die heute zu Recht erwartete Qualität zu sichern, ist es wichtig, Tagespflegepersonen aus dem privaten Kontext und der potenziellen Isolation häuslicher Betreuungsverhältnisse herauszuführen. Sie benötigen Gelegenheiten, die ihnen ermöglichen, sich auszutauschen, fachliche Anregungen und kollegiale Beratung zu erhalten, die aber auch umgekehrt von außen einen Einblick in die Betreuungsverhältnisse erlauben. Tageskindertreffs, Kooperationen mit Tageseinrichtungen oder Fortbildungen, die in Form einer unmittelbaren Praxisbegleitung im Haushalt der Tagespflegepersonen erfolgen, sind Ansätze, die es dazu weiter zu verfolgen gilt.

3. Qualitative Aspekte in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege soll wesentlich zum Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren beitragen. Dabei geht es nicht nur um die Frage der Erreichung der quantitativen Ziele, sondern auch um die Sicherstellung der Qualität des Angebotes. Der Schlüssel dafür ist die Qualifizierung und Professionalität derjenigen, die die Kindertagespflege durchführen.

3.1 Qualifizierung von Tagespflegepersonen und deren Perspektiven

Der in § 22 SGB VIII beschriebene Förderungsauftrag ist mit dem Tagesbetreuungsbaugesetz (TAG 2005) auf die Kindertagespflege ausgedehnt worden. Dadurch wurde die Förderung in Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot neben die Förderung in Kindertageseinrichtungen gestellt. Das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) ermöglicht Eltern, sich für ihr Kind zwischen der Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu entscheiden. Maßgeblich für die Qualität dieser Förderungsangebote ist die Qualifizierung der Fachkräfte, die den Auftrag umsetzen. Dies gilt für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gleichermaßen.

In § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII und § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII wird gefordert, dass Tagespflegepersonen über „vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben“. Die heterogene Ausgestaltung dieser Regelung in den Ländern und Kommunen erschwert sowohl für Eltern wie auch für fachpolitische Vertreter/innen des Arbeitsfeldes die Akzeptanz der Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern neben dem in Kindertageseinrichtungen. Die nachstehende Tabelle bietet einen Überblick über die 2009 bestehenden Qualifikationsniveaus der Tagespflegepersonen in Deutschland.

Tabelle 1: Tagespflegepersonen nach Qualifikation 2009 in Deutschland⁴

	Pädagogischer Berufsabschluss	Qualifizierungskurs ≥ 160 Stunden (teilw. mit päd. Berufsausbildung)	Qualifizierungskurs < 160 Stunden	Außerhalb der Kindertagespflege erworbene Qualifizierungsnachweise (auch ohne formale Qualifikation)
	in % an allen Tagespflegepersonen			
Deutschland (mit Berlin)	26	22	38	14
Östliche Bundesländer (ohne Berlin)	21	51	23	5
Westliche Bundesländer (ohne Berlin)	27	18	40	15

Gemäß dem „Bericht der Bundesregierung 2010 nach § 24a Abs. 5 SGB VIII über den Stand des Ausbaus für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren für das Berichtsjahr 2009“ betreuen Tagespflegepersonen, die mindestens eine Qualifizierung von 160 Unterrichtsstunden absolviert haben, „mehr Kinder und bieten ein zeitlich umfangreicheres Betreuungsangebot an“ (BMFSFJ 2010, S. 39). Des Weiteren arbeiten qualifizierte Tagespflegepersonen häufiger nach einem pädagogischen Konzept und berücksichtigen häufiger den Bildungsplan des jeweiligen Bundeslandes (a.a.O.). Als kurzfristige Lösung sind daher die derzeitigen Bemühungen zu begrüßen, eine Qualifizierung von 160 Unterrichtsstunden nach dem Curriculum des DJI (oder nach einem vergleichbaren Lehrplan) als Mindeststandard in der Kindertagespflege bundesweit durchzusetzen und hieran auch die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII zu koppeln.

Mittelfristig sollten diese Anstrengungen nach Auffassung des Deutschen Vereins allerdings um weitere Entwicklungen und Maßnahmen ergänzt werden. So sollten spezielle Themen der Kindertagespflege als Vertiefungsbereich in die Curricula der Ausbildungen für pädagogische Fachkräfte aufgenommen und perspektivisch eine Qualifikation für die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren für die institutionelle Betreuung und die Kindertagespflege gemeinsam gestaltet werden. Des Weiteren sollten die Qualifizierungen für

⁴ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bericht der Bundesregierung 2010 nach § 24a Abs. 5 SGB VIII über den Stand des Ausbaus für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren für das Berichtsjahr 2009. Erster Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes, Stand: Juli 2010, S.44.

Tagespflegepersonen so konzipiert und modular gestaltet werden, dass sie anrechenbar sein und zu einer Verkürzung einer Ausbildung zu einer pädagogischen Fachkraft führen können. Ebenso plädiert der Deutsche Verein dafür, die Anerkennung verschiedener, auch informeller Qualifizierungswege und damit die Anrechnung der dabei erworbenen Kompetenzen auf die Ausbildung zu einer pädagogischen Fachkraft voranzubringen und die hierfür erforderlichen Instrumente zu entwickeln. Schließlich sollten Tagespflegepersonen Gelegenheiten einer tätigkeitsbegleitenden pädagogischen Berufsausbildung zur Verfügung stehen.

3.2 Fachberatung und Fachdienste in der Kindertagespflege

Praxisbegleitende Fachberatung hat in der Kindertagespflege einen hohen Stellenwert. Bereits in der gesetzlichen Definition dessen, was Kindertagespflege ist, wird Beratung als ein Grundmerkmal neben den anderen Säulen Vermittlung, Begleitung und Qualifizierung benannt (§ 23 Abs. 1 SGB VIII). Im Unterschied zu den Einrichtungen wird für die Kindertagespflege darüber hinaus in § 23 Abs. 4 SGB VIII ein gesetzlicher Anspruch auf Beratung formuliert. Dort heißt es: „Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.“ Dieser explizit formulierte Anspruch begründet sich aus den Anforderungen bei der Umsetzung des Ausbaus der Kindertagespflege und den fachlichen Herausforderungen, vor denen die Kindertagespflege gegenwärtig steht. Fachberatung hat eine Schlüsselfunktion zur Entwicklung von Qualität, Sicherstellung und Kontrolle in der Kindertagespflege. Ihre Aufgabe ist die Beratung von Tagespflegepersonen, Eltern, aber auch die Beratung innerhalb der Strukturen der Kindertagespflege.

Mit Blick auf die Eltern berät sie diese beispielsweise bei der Auswahl von Tagespflegepersonen oder ist im Konfliktfall vermittelnd zwischen Tagespflegepersonen und Eltern tätig. In der Beratung von Tagespflegepersonen hat Fachberatung sowohl die Aufgabe, Beratung in allen den pädagogischen Alltag begleitenden Fragen (z.B. Probleme mit Kindern und Eltern, Organisation des Tagesablaufs, Selbstreflexion, fachliche Weiterentwicklung und Fortbildung) anzubieten bzw. zu organisieren, wie auch Hilfestellung bei der administrativen Organisation der Kindertagespflege (Fragen zu Versicherungen und Sozialversicherung, Steuerfragen, Auskunft über rechtliche Grundlagen, Aufsichtspflicht etc.) zu geben bzw. auf entsprechende externe Beratungsangebote/Ansprechpartner/innen zu verweisen. Die Kindertagespflege ist ein im

Vergleich zu den Einrichtungen noch junges Feld, und es ist keineswegs absehbar, in welche Richtung sie sich entwickelt. Entscheidend wird die Frage sein, wie viel Professionalität und welche Professionen Einzug halten werden. Fachberatung hat in diesem Kontext eine Scharnierfunktion bzw. kann diese haben und zwar in Form von Lobbyarbeit in politischen und verbandlichen Kontexten, Öffentlichkeitsarbeit, in der Entwicklung und Festlegung von Standards, in der Bedarfsplanung, in der Mitwirkung und Umsetzung von Modellversuchen sowie im Aufbau von Kooperationsbeziehungen. Dieses Aufgabentableau ist vielschichtig, höchst heterogen und dennoch sicherlich nicht abschließend. In jedem Fall erfordert dies jedoch auch für die Fachberatung selbst bestimmte Rahmenbedingungen, die an dieser Stelle nur angerissen werden können.

Um (Fach)Beratung sicherstellen zu können, plädiert der Deutsche Verein für eine flächendeckende Einrichtung von Fachdiensten bzw. Fachstellen. Hier sind nicht nur die Kommunen, sondern auch die Verbände gefordert. Begleitend hierzu sollten Verbände, die traditionell im Bereich der Kindertageseinrichtungen verwurzelt sind, ihr Selbstverständnis im Hinblick auf Kindertagespflege klären. Um Doppelstrukturen und Überschneidungen zu vermeiden sowie Angebotslücken zu identifizieren, sollte vorab geprüft werden, welche Strukturen bereits vor Ort bestehen. Fachberatung in der Kindertagespflege setzt einschlägige Kenntnisse voraus bzw. erfordert eine angebotsspezifische Qualifizierung und Fortbildung der Fachberater/innen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Fachberatungen gleichzeitig für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zuständig sind. Fachkräfte, die in der Fachberatung der Kindertagespflege tätig sind, sollten Beratungskompetenz, administrative Fähigkeiten und Kenntnisse über Rechtsgrundlagen, die für die Kindertagespflege relevant sind, besitzen. Darüber hinaus sollten sie über Praxiserfahrung in der Arbeit mit Kindern sowie über Kenntnisse hinsichtlich Kindern mit besonderen Entwicklungsbedarfen und deren Familien verfügen. Fachberatung sollte in der Regel durch Diplom-Sozialpädagog/innen oder ähnlich qualifiziertem Personal ausgeführt werden. Um die Qualität der Fachberatung in der Kindertagespflege sicherzustellen, sind Standards hinsichtlich der Rahmenbedingungen und der Ausgestaltung sowie Inhalte der Fachberatung zu entwickeln. Es ist sicherzustellen, dass eine Fachberatung nur für eine bestimmte Anzahl von Tagespflegepersonen zuständig ist, die es ihr ermöglicht, eine qualitativ gute

fachliche Beratung und Begleitung zu leisten.⁵ Schließlich ist es nach Auffassung des Deutschen Vereins erforderlich, die Forschung in diesem Bereich deutlich voranzutreiben und auszuweiten.

3.3 Das Angebot der Kindertagespflege

Erkenntnisse aus Deprivationsforschung und Entwicklungspsychologie bestätigen, wie notwendig eine sichere Bindung für Kinder als Voraussetzung für deren Entwicklung und das Ermöglichen von Lernprozessen ist. Die Beziehungskontinuität, die in der Kindertagespflege gewährleistet ist und die überschaubare Anzahl von Personen in der Kindertagespflege fördern den Aufbau von sicheren Bindungen und schaffen die Voraussetzung für Neugier und Explorationsverhalten. Säuglinge und Kleinkinder unter drei Jahren brauchen eine individuelle und einfühlsame Zuwendung. Die Kindertagespflege bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiäre Betreuung, bei der die Bedürfnisse des Kindes und der Eltern besonders berücksichtigt werden können.

Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII beschränkt die Anzahl der Kinder pro Betreuungsperson auf in der Regel maximal fünf. Bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis und ggf. der Einschränkung der zugelassenen Platzzahl sollten Faktoren wie Anzahl und Alter der eigenen Kinder und weitere familiäre Verpflichtungen der Tagespflegeperson, z.B. Pflege von Angehörigen, berücksichtigt werden. Bei der Belegung der Plätze sollte darauf geachtet werden, dass die Gruppenzusammensetzung und die Erwachsenen-Kind-Relation dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechen und eine reibungslose Organisation des Alltags möglich ist.

3.3.1 Bildung in der Kindertagespflege

In Kindertagespflegestellen findet sich ein vielfältiges Bildungsangebot insbesondere für Kleinkinder. Im gemeinsamen Leben des Alltags, dem Aufbauen von Beziehungen und dem Kennenlernen der unmittelbaren Lebensumgebung, der Wohnung und des Wohnumfelds sowie mit altersadäquaten pädagogischen Angeboten und Materialien können den Kindern elementare (Selbst-)Bildungsprozesse ermöglicht werden. Das Erleben eines strukturierten Tagesablaufs mit Aktions- und Ruhephasen schafft für Kinder Orientierung, Sicherheit und Grundvoraussetzungen dafür, weitergehende Lernangebote wahrnehmen zu können. Um den Bildungshorizont der Kinder zu

⁵ Vgl. auch: Der PARITÄTISCHE: Fachberatung in Kindertageseinrichtungen, Eigenverlag 2010.

erweitern, können Tagespflegepersonen neben den alltäglichen Angeboten weitere regionale Bildungsangebote anderer Träger nutzen, wie z.B. Musikschulen, Sportvereine und Kindertageseinrichtungen.

Um die Bildungsansprüche der Kinder zu erfüllen, bedarf es neben qualifizierten Tagespflegepersonen der Entwicklung weiterführender Kriterien für die Strukturqualität der Kindertagespflege durch die öffentliche und freie Jugendhilfe sowohl im Haushalt der Tagespflegeperson als auch in angemieteten Räumen.

Die Bildungspläne und -empfehlungen in den Ländern sind zumeist allgemein formuliert und enthalten bis auf wenige Ausnahmen keine besonderen Ausführungen für die Betreuung von Kindern in der häuslichen Umgebung.⁶ Dennoch werden sie auch in der Kindertagespflege genutzt. In einer Befragung gaben 22,3 % der Tagespflegepersonen ohne formale Qualifikation, 32,7 % der unter 160 Stunden qualifizierten, 46,5 % der mit 160 Stunden qualifizierten und 40,9 % der Tagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung an, nach einem Bildungsplan zu arbeiten.⁷

Der Deutsche Verein plädiert für die Aufnahme der Spezifika von Kindertagespflege in die Bildungspläne und -empfehlungen der Länder bzw. eine dahingehende Ergänzung wie Konkretisierung, z.B. durch die Formulierung von Richtlinien für die Angebots- und Raumgestaltung zur situationsangemessenen Unterstützung und Förderung der Bildungsprozesse von Kindern. Das Thema Bildung im Kleinkindalter sowie die Anwendung der Bildungsprogramme, -pläne und -empfehlungen sollte integraler Bestandteil der Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen sein. Insbesondere zum Zusammenhang von Bindung und Bildung sollten weitere Fortbildungsangebote sowie zur Umsetzung der konkreten Bildungsarbeit entsprechende Fachberatung für Tagespflegepersonen vorgehalten werden.

⁶ Beispiel: Der Sächsische Bildungsplan (<http://www.kita-bildungsserver.de/downloads/download-starten/?did=37>) enthält zu den einzelnen Bildungsbereichen spezielle Ergänzungen für die Kindertagespflege.

⁷ Befragung der Tagespflegepersonen 2009, Ramboll Management Consulting GmbH, aus: Bericht der Bundesregierung 2010 über den Stand des Ausbaus für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren für das Berichtsjahr 2009, S. 40.

3.3.2 *Entwicklungsbedingungen von Kindern mit besonderen Entwicklungsbedarfen in der Kindertagespflege*

a) Der Bildungsauftrag bei Kindern mit Migrationshintergrund

Für das Aufwachsen von Kindern mit Migrationshintergrund sind Bezugspersonen erforderlich, die die kulturellen und sprachlichen Verschiedenheiten selbstverständlich und mit besonderer Aufmerksamkeit wahrnehmen, zulassen und stärken und die Kinder auf dem Weg in den hiesigen Kulturkreis begleiten. Dazu gehört insbesondere, ihnen die deutsche Sprache als Zweitsprache zu vermitteln, ohne ihnen dabei die Anerkennung der jeweiligen Herkunftssprache zu versagen. Zur Unterstützung der Tagespflegepersonen sollten zu den Themen „Migration“, „interkulturelle Erziehung“ und „Zwei- bzw. Mehrsprachigkeit“ Beratungs- und Fortbildungsangebote vorgehalten werden. Für die Zusammenarbeit mit den Eltern ist ggf. besondere Unterstützung in Form von Dolmetscher/innen oder eine spezifische Beratung erforderlich.

b) Der Bildungsauftrag bei Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Kindern aus belasteten Familien

Die Tagespflegepersonen haben (bei drohender und/oder bestehender Behinderung unterstützt durch therapeutische Maßnahmen) die Aufgabe, die Entwicklung der Kinder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie der Kinder aus belasteten Familien im kognitiven, emotionalen und sozialen Bereich besonders zu fördern. Für diese Form der Kindertagespflege können auch die §§ 27, 32 und 35a SGB VIII Anwendung finden. Wegen der individuellen Betreuungssituation ist die Kindertagespflege nicht nur für sehr kleine Kinder, sondern auch für Kinder mit besonderen Entwicklungsbedarfen sehr gut geeignet. Nach Auffassung des Deutschen Vereins sollte für diese spezifische Betreuung ein geeigneter Rahmen in den Ländern geschaffen werden. Damit die Tagespflegepersonen eine solche Aufgabe erfüllen können, bedürfen sie einer speziellen Qualifikation (pädagogische Ausbildung, besondere Erfahrungen) und/oder müssen entsprechende Qualifizierungsangebote erhalten.⁸ Dabei sollten die Tagespflegepersonen unterschiedliche Formen von Behinderungen kennen lernen sowie ihre ei-

⁸ Beispiel: Seit 1993 wird im Land Berlin die „Pflegeelternschule Kindertagespflege“ zur Qualifizierung angeboten. Sie ist obligatorische Voraussetzung für die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellem Betreuungsbedarf sowie Kindertagespflege im Rahmen von Hilfe zur Erziehung auch für pädagogische Fachkräfte. <http://www.berlin.de/imperia/md/content/senfami->

genen Fähigkeiten und ihre Bereitschaft im Umgang mit Behinderungen reflektieren. Für die Kindertagespflege im Rahmen von Hilfe zur Erziehung für Kinder aus belasteten Familien ist eine intensive Kooperation mit den Eltern und ein außerordentliches Verständnis für sie nötig. Hierauf muss die Qualifizierung vorbereiten. Bei der Vermittlung ist besonders auf die Zusammensetzung der Kindergruppe und die Integrationsmöglichkeiten zu achten.

3.3.3 *Kinderschutz in der Kindertagespflege*

Der Schutz von Kindern vor Kindeswohlgefährdungen ist in den letzten Jahren verstärkt in den Fokus von Öffentlichkeit und Politik gerückt. Mit § 8a SGB VIII definiert der Gesetzgeber eine Verpflichtung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das Jugendamt) mittels Vereinbarungen, den Schutz von Kindern in allen Bereichen der Jugendhilfe sicherzustellen. Die Vereinbarungspflicht gilt jedoch nicht für selbstständige Tagespflegepersonen.⁹ Für diese empfiehlt der Deutsche Verein deshalb Vereinbarungen auf freiwilliger Basis zwischen dem Jugendamt, Fachberatungsstellen und Tagespflegepersonen zu treffen, um bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung professionell handeln zu können. Darüber hinaus ist zu empfehlen, Tagespflegepersonen im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen sowie bei der Überprüfung der Geeignetheit nach § 43 Abs. 3 SGB VIII über Fragen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII zu informieren und zu beraten. Der Deutsche Verein empfiehlt des Weiteren, dass die erlaubniserteilenden Behörden regelmäßig die Geeignetheit der Tagespflegepersonen hinsichtlich der Sicherstellung des Kinderschutzes in der Kindertagespflege überprüfen. Falls es hier zu einer Verletzung des Kinderschutzes kommt, ist die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zu entziehen. Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, dass in Fragen der Sicherstellung des Kinderschutzes die gleichen Qualitätsanforderungen an die Kindertagespflege gestellt werden, wie sie für die Kindertageseinrichtungen gelten.

lie/kindertagesbetreuung/kindertagespflege/jugend_rundschreiben_5_2009_neu.pdf?start&ts=1262946707&file=jugend_rundschreiben_5_2009_neu.pdf.

⁹ Vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.: Einbindung von Tagespflegepersonen, die keinem Träger angehören, in den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. Stellungnahme vom 3. Juli 2009.

4. Ausgewählte rechtliche und sozialversicherungsrechtliche Fragen

4.1 Kranken- und Rentenversicherung

Durch die Veränderung des Einkommensbegriffs¹⁰ für öffentliche geförderte Tagespflegepersonen und der damit einhergehenden Übernahme der hälftigen Aufwendungen für die Beiträge in den oben genannten Versicherungen durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe ist ein wichtiger Baustein zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Professionalisierung der Tagespflegepersonen eingeführt worden. In der Praxis hat sich die vereinfachte Prüfung nach § 10 und § 240 SGB V für die Einordnung des Krankenversicherungsbeitrages bewährt. Danach wird bei einer Anzahl von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern von einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit ausgegangen (vgl. §§ 10 Abs. 1 Satz 3 und 240 Abs. 4 Satz 5 SGB V). Der Deutsche Verein empfiehlt deshalb, den Rechtsanspruch auf diese Regelung über den 31. Dezember 2013 hinaus unbefristet fortzusetzen.

4.2 Unfallversicherung

Seit dem 1. Oktober 2005 stehen Kinder, die von einer geeigneten Tagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII betreut werden, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII). Kinder in Kindertagespflege sollten durch diese Regelung den unfallversicherten Kindern in Kindertageseinrichtungen gleichgestellt werden. Die genauen Voraussetzungen für den gesetzlichen Versicherungsschutz bei der Kindertagespflege waren zunächst umstritten.

Die Unfallversicherungsträger haben sich inzwischen übereinstimmend darauf verständigt, dass Versicherungsschutz für Kinder in Kindertagespflege nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII besteht, wenn die Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen i.S.d. §§ 23, 43 SGB VIII erfolgt. Eine Vermittlung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ein Nachweis i.S.v. § 23 Abs. 1 SGB VIII durch eine erziehungsberechtigte Person ist nicht mehr notwendig. Die Inanspruchnahme der Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe nach § 24 SGB VIII ist ebenfalls nicht erforderlich. Für den Versicherungsschutz von Kindern in Kindertagespflege kommt es daher nun nur noch auf die Geeignetheit der Tagespflegeperson im Sinne von § 23 oder § 43 SGB VIII an. Das

¹⁰ Bis zum 1. Januar 2009 war die Bezahlung der Arbeit von Tagespflegepersonen eine steuerfreie Aufwandsentschädigung, welche ab dem 1. Januar 2009 zu einem steuerpflichtigem Einkommen wurde.

heißt, dass Kinder, die von einer Tagespflegeperson betreut werden, die über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügt, ohne weitere Voraussetzungen kraft Gesetzes versichert sind. In Fällen, in denen die Tagespflegeperson für die Kindertagespflege keine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII benötigt, kommt ein gesetzlicher Versicherungsschutz dann in Betracht, wenn die Geeignetheit der Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt wird.

5. Die Ausgestaltung der Bestandteile der laufenden Geldleistungen

Mit der Einführung der Einkommenssteuerpflicht 2009 hat sich die Situation für die Tagespflegepersonen und damit auch für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe maßgeblich verändert. Letztere waren verpflichtet, neue Berechnungsmodelle für die Vergütung von Kindertagespflege zu entwickeln, und die Tagespflegepersonen mussten und müssen mit den mit der Einkommenssteuerpflicht einhergehenden Neuregelungen umgehen lernen bzw. teilweise auch deutliche finanzielle Einbußen in Kauf nehmen. Auf Seiten der Kommunen führt dies dazu, dass sich die Gewinnung von neuen Tagespflegepersonen, aber auch die Fortführung von bestehenden Kindertagespflegeverhältnissen immer noch schwierig gestaltet. Dennoch ist mit dieser Regelung ein begrüßenswertes Instrument der perspektivischen Verberuflichung der Arbeit von Tagespflegepersonen installiert worden. An dieser Stelle möchte der Deutsche Verein Hilfestellung für die Neujustierung der einzelnen Elemente der laufenden Geldleistungen geben und greift dabei auch auf in der kommunalen Praxis bereits Bewährtes zurück.

5.1 Anerkennungsbetrag für die Förderleistung

Mit § 23 Abs. 2a Satz 2 SGB VIII hat der Gesetzgeber für die Festsetzung der Höhe des Anerkennungsbetrages zur Förderleistung einer Tagespflegeperson das Kriterium „leistungsgerecht“ eingeführt. Hierbei sollen die zeitliche Dauer einer Betreuung, die Anzahl der Kinder sowie deren Förderbedarf berücksichtigt werden. Soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig für die Bemessung der Höhe des Anerkennungsbetrages. Inzwischen haben bereits viele Kommunen Berechnungsmodelle entwickelt und umgesetzt, die neben den genannten Kriterien auch das Merkmal „Qualifizierungsgrad“ in die Bemessung der Höhe der Förderleistung einbeziehen. Diese Bemühungen unterstützt der Deutsche Verein ausdrück-

lich,¹¹ da nach seiner Auffassung nur mit Aufnahme dieses Kriteriums ein adäquates Anreizsystem für die Arbeit in der Kindertagespflege geschaffen werden kann. Zudem fördert es die Entwicklung eines eigenen Qualifikationsprofils dieses Angebotes.

Eckpunkte für eine leistungsbezogene Ausgestaltung des Betrages für die Förderleistung sollten sein:

- die Dauer der vereinbarten Betreuungszeit,
- die Anzahl und das Alter fremder Kinder,
- die Anzahl der Kinder mit besonderen Entwicklungsbedarfen¹² und die Art des erhöhten Förderungsbedarfes,
- Ausbildung, Qualifizierung und vorhandene, informell erworbene Kompetenzen der Tagespflegepersonen.

Insbesondere das letzte Merkmal sollte perspektivisch einen zunehmend höheren Stellenwert bei der Festsetzung der Höhe der Anerkennungsbeitrages zur Förderleistung erhalten. Der Deutsche Verein empfiehlt, dass die Entwicklung eines derartigen Kriterienkatalogs auf der Ebene der Länder möglichst in Kooperation mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege erfolgen sollte. Hiermit würde eine Vergleichbarkeit bei den Grundlagen der Bemessung der Förderleistung gewährleistet werden. Die konkrete Ausgestaltung und Berechnung obliegt aber weiterhin den Kommunen.

5.2 Sozialversicherungsbeiträge

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach § 23 Abs. 2 SGB VIII unter anderem zur Erstattung der nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine angemessene Altersvorsorge sowie für die Kranken- und Pflegeversicherung verpflichtet. In der Praxis wurden in den letzten Jahren eine Vielzahl an möglichen Erstattungsmodellen entwickelt und umgesetzt. Eine dieser Möglichkeiten, die sich nach Ansicht des Deutschen Vereins für

¹¹ Bereits in seiner Stellungnahme zum Kinderförderungsgesetz von 2008 hat der Deutsche Verein darauf verwiesen, dass neben den genannten Kriterien auch die Qualifikation der Tagespflegeperson bei der Bemessung des Anerkennungsbeitrages zu berücksichtigen sei.

¹² Beispiel Berlin: Rechtsgrundlagen für die Finanzierung auch für Kinder mit besonderen Entwicklungsbedarfen nach § 23 SGB VIII unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-familie/rechtsvorschriften/av_fin_ktp.pdf?start&ts=1278577612&file=av_fin_ktp.pdf; Rechtsgrundlagen für die teilstationäre Familienpflege nach § 32 SGB VIII, die für Kinder aus belasteten Familien in Berlin angewandt wird, unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/rechtsvorschriften/av_pflege.pdf?download.html

Tagespflegepersonen und Verwaltung gleichermaßen bewährt hat, besteht in einer Addition der prozentualen Erstattungsanteile (jeweils prozentualer hälftiger Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbetrag) und dessen Aufschlag auf die Summe der Förderleistungen. Die einzelnen Bestandteile des § 23 Abs. 3 SGB VIII (Erstattungsbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Unfallversicherung wie auch die Sachkosten) sind dabei einzeln aufzuführen.

5.3 Sachkosten

Die Frage, welche Bestandteile in den Sachkosten enthalten sind, wird in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt, z.B. hinsichtlich der Kostenträgerschaft für Essensbeiträge. Einige Bundesländer beziehen wiederum eine Qualifizierungspauschale ein, andere nicht. Diese uneinheitlichen Bemessungsverfahren führen insbesondere dann zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, wenn eine Tagespflegeperson gebietsfremde Kinder aufnimmt. Nach Ansicht des Deutschen Vereins sollte perspektivisch eine bundesweite Verständigung darüber herbeigeführt werden, welche Posten unter den Sachkosten zu subsumieren sind.

In diesem Zusammenhang regt der Deutsche Verein an, die Regelungen zur Ausgestaltung der laufenden Geldleistungen bundesweit zu evaluieren, mit dem Ziel, Beispiele bewährter und guter Praxis auch für andere verfügbar machen zu können. Darüber hinaus können auf dieser Basis Verfahren entwickelt werden, die auf der einen Seite für die kommunalen Verwaltungen eine deutliche Verwaltungsvereinfachung ermöglichen und auf der anderen Seite für die Leistungsberechtigten nicht zu evidenten Nachteilen führen. Darüber hinaus könnten neben der Vereinfachung auch Ansätze für eine Vereinheitlichung der Vergütungsregelungen entwickelt werden. Angesichts der nach wie vor schwierigen Gewinnung von Tagespflegepersonen wäre dies nach Auffassung des Deutschen Vereins ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen.

6. Die Kooperationsbeziehungen der Kindertagespflege

Mit den Regelungen der §§ 22 ff. SGB VIII werden an die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen hohe Anforderungen gestellt. Das betrifft sowohl die Qualität des Angebotes, die Qualifikation des

Personals, aber auch die Kooperation aller im Prozess beteiligten Akteure. Kooperation ist ein wichtiger Bestandteil von Qualität. Im Folgenden werden einige Aspekte das Thema Kooperation betreffend erläutert.

6.1 Kooperationen und ihre Rahmenbedingungen

Unter Kooperation in der Kindertagespflege wird das Zusammenwirken von Personen oder Systemen entsprechend des im SGB VIII definierten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages für Kinder verstanden. Eine Kooperation verlangt gegenseitige Anstrengungen aller im Prozess beteiligten Akteure im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit bezieht sich auf das bewusste Zusammenwirken auf ein gemeinsames Ziel hin. Zentrales Gestaltungsprinzip einer gelingenden Kooperation ist die partnerschaftliche Partizipation aller Beteiligten: der Eltern, der Tagespflegepersonen sowie anderer pädagogischer Fachkräfte. Die Kooperation sollte allen Beteiligten nutzen, insbesondere aber dem Wohl der Kinder und der Sicherstellung eines kontinuierlichen Erziehungsprozesses dienen. Dabei gilt zu beachten, dass der Erfolg einer Kooperation von der wechselseitigen Aktivität und Impulssetzung aller Kooperationspartner abhängig ist und nur dann gelingen kann, wenn die Erwartungen, Rechte und Pflichten aller Partner hinreichend definiert und die gegenseitige Wertschätzung und der Respekt vor den Kenntnissen und Fähigkeiten der jeweils Anderen vorhanden sind.

Gefördert wird Kooperation durch:

- Transparenz der handlungsfeldbezogenen Arbeitsansätze, der fachlichen Möglichkeiten, aber auch Grenzen des Handelns,
- Bereitschaft zur Kooperation (einschließlich zur Durchführung gemeinsamer Projekte, zur gemeinsamen Sicherstellung und Nutzung der personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen),
- Anerkennung von Expertenstatus aller Beteiligten, gegenseitiges Vertrauen, Kollegialität,
- fachlichen Austausch,
- verbindliche Kooperationsstrukturen zur Institutionalisierung von Zusammenarbeit (einschließlich personeller Kontinuität, Zeit und Raum),
- Zielvereinbarungen (z.B. mit Abstimmung zu konzeptionellen Fragen, Dokumentationsinstrumente).

6.2 Kooperationen in der Kindertagespflege

Für die Kindertagespflege können Kooperationen mit unterschiedlichen Akteuren aufgezeigt werden. Grundsätzlich lassen sich folgende Kooperationen unterscheiden:

1. Tagespflegeperson – Jugendamt/beauftragte Stelle¹³
2. Tagespflegeperson – Eltern
3. Tagespflegepersonen untereinander
4. Tagespflegeperson – Kindertageseinrichtungen

6.2.1 Kooperation zwischen Tagespflegeperson und Jugendamt/beauftragter Stelle

Vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden geeignete Tagespflegepersonen vermittelt, wenn die Geeignetheit der Tagespflegeperson festgestellt ist und die erforderlichen Rahmenbedingungen (wie Räume, Ausstattung, Materialangebote zum Spiel, Bewegung etc.) zur Verfügung stehen. Über die erteilte Pflegeerlaubnis gehen beide Partner eine auf das Kind gerichtete Kooperation ein, die dem Gebot an Kontinuität des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozesses der Kinder sowie der fachlichen Begleitung oder der Gestaltung von Übergängen in die Kindertageseinrichtung u.a. entsprechen sollen.

Formen und Inhalte der Kooperation zwischen Tagespflegeperson und Jugendamt sind u.a.:

- Einführung in die Tätigkeit der Kindertagespflege (Anforderungen, Aufgaben, Vertragsgestaltung, Rahmenbedingungen und Finanzierung),
- Beratung zu inhaltlichen Fragestellungen, gesetzliche Grundlagen bis zur Gestaltung von Prozessen in der Arbeit mit den Kindern, zur Führung von Elterngesprächen, methodisch-organisatorische Fragen u.a.,
- Empfehlungen zum Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen Tagespflegeperson und den Eltern,
- Hausbesuche in der Kindertagespflegestelle, um im Tätigkeitsfeld Hinweise und Beratung zu ermöglichen,
- Festlegung von Vertretungsregelungen für den Fall von Urlaub, Krankheit und Schließzeiten,

¹³ Hierzu zählen bspw. kreisangehörige Gemeinden ohne Jugendamt, anerkannte freie Träger der Jugendhilfe wie auch Kindertagespflegeverbände.

- Unterstützung und Beratung bei der Beschreibung des Leistungsangebotes, der Konzeptionserstellung und deren Weiterentwicklung,
- Vermittlung der Qualifizierung,
- Fort- und Weiterbildungsangebote für Tagespflegepersonen,
- Unterstützung bei der Netzworkebildung, Bildung von Facharbeitskreisen,
- Information über im Umfeld bestehende Angebote der Frühen Hilfen für Familien,
- Unterstützung bei Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, ggf. Fachberater/in für Kindertagespflege, Ansiedlung beim Jugendamt mit spezifischer Feldkenntnis von Kindertagespflege.

6.2.2 *Kooperation zwischen Tagespflegeperson und Eltern*

Eine wichtige Kooperationsebene auch im Sinne einer Erziehungspartnerschaft besteht zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Die Kooperation sollte über schriftliche und mündliche Absprachen erfolgen. Dabei ist besonderen Konstellationen beispielsweise im Umfang der Betreuungszeiten, individuelle Besonderheiten der Kinder oder der Intensität der Beziehungsstruktur Rechnung zu tragen.

Formen und Inhalte der Kooperation zwischen Tagespflegeperson und Eltern sind u.a.:

- Vorstellung des Konzeptes, Darstellung der Möglichkeiten und Grenzen der Kindertagespflege,
- Abschluss des Betreuungsvertrages oder der Betreuungsvereinbarung (Gegenstand sowie Rechte und Pflichten beider Partner, Notfalladressen),
- Absprachen zu Hol- und Bringzeiten, Kündigung des Platzes, Urlaubs- und Krankheitsvertretung,
- intensive Abstimmung zur Verantwortung beider Seiten für die erfolgreiche Förderung des Kindes und Austausch zu generellen Auffassungen von Bildung und Erziehung von Kindern,
- Transparenz der inhaltlichen Arbeit z.B. über Elternbriefe oder Infotafeln,
- Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes,
- Elternnachmittage/-abende zum gegenseitigen Austausch zu Fragen der Bildung und Erziehung,
- Vereinbarungen zum Ablauf der Eingewöhnung des Kindes und zur Gestaltung des Übergangs in die Kindertageseinrichtung,

- Absprachen über Besonderheiten wie Interessen, Neigungen, Vorlieben des Kindes, Ernährung, Gesundheit, usw.,
- Abstimmung zu besonderen, aktuellen Bedarfen des Kindes.

6.2.3 *Kooperationen zwischen Tagespflegepersonen*

Die fachliche und persönliche Kooperation zwischen den Tagespflegepersonen dient der Reflektion der eigenen Arbeit sowie der fachlichen Weiterentwicklung und wirkt präventiv der „Vereinsamung“ im Tätigkeitsfeld entgegen. Erkenntnisse und Ergebnisse aus der praktischen Arbeit lassen sich über das voneinander Lernen zum gegenseitigen Nutzen von Tagespflegepersonen einbringen. Darüber hinaus tragen verbindliche Kooperationen von Tagespflegepersonen zur Sicherstellung eines für Eltern und ihre Kinder verlässlichen Angebotes bei. Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe, Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen zu beraten, zu unterstützen und zu fördern. Schließlich stellen auf unterschiedlichen Ebenen (Kreis, Land und Bund) angesiedelte Vereine/Verbände von Tagespflegepersonen für ihre Tätigkeit eine wichtige Interessenvertretung dar.

Formen und Inhalte der Kooperation zwischen Tagespflegepersonen sind u.a.:

- territorialer Zusammenschluss von Tagespflegepersonen in Vereinen oder Landesverband/Bundesverband (Interessenvertretung),
- Reflektion der eigenen Arbeit/kollegiale Beratung,
- Selbstorganisierte Treffen auf informeller Ebene/Arbeitskreise Kindertagespflege (fachlicher Austausch),
- Planung gemeinsamer Aktivitäten aus unterschiedlichen Anlässen (Kinderfeste, Ausflüge, Kinderveranstaltungen, Spielnachmittage etc.),
- Absprachen untereinander bezüglich Urlaubs- und Krankheitsvertretung,
- Kooperationen zwischen Tagespflegepersonen gemeinsam mit den Kindern für spezielle Bildungsangebote, Projekte, z.B. Bewegung, musikalische Früherziehung oder Sprachförderung,¹⁴
- Nutzung der Leistungen von Vereinen und Verbänden, z.B. Erwerb von Veröffentlichungen,
- Mitwirkung und Beteiligung an der Profilbildung der Kindertagespflege,

- Mitgestaltung und Möglichkeit, um sich in Entwicklungsprozesse der Kindertagespflege einzubringen,
- Möglichkeit, über die „Interessenvertretung“ der Tagespflegepersonen in Kooperation mit der Politik zu treten und das Anliegen der Kindertagespflege in die Öffentlichkeit zu bringen.

6.2.4 Kooperationen zwischen Tagespflegepersonen und Kindertageseinrichtung

In der Praxis zeigt sich bisher, dass die Kooperation mit Kindertageseinrichtungen insbesondere von dem „Wollen“ der Personen in beiden Arbeitsfeldern abhängig und das Verhältnis stellenweise mit Konkurrenzdenken behaftet ist. Dort, wo eine sachliche und kooperative Zusammenarbeit gelingt, gereicht sie zum Nutzen und Vorteil für beide Seiten. Darüber hinaus trägt eine gelungene Kooperation zwischen beiden Partnern in hohem Maße zu einem positiven Übergang der Kinder von der Kindertagespflege in die Einrichtung bei.

Formen und Inhalte der Kooperation zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen können u.a. sein:

- fachlicher Austausch,
- gemeinsame Fort- und Weiterbildung für die Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen und für Tagespflegepersonen,
- Begleitung von Kindern im Übergang in die Kindertageseinrichtung (Besuch der Kindertageseinrichtung, gemeinsame Spielnachmittage),
- gegenseitige Hospitationen/Praktika,
- gemeinsame Mitwirkung an Aktionen im Sozialraum (Stadtteil),
- gemeinsame Feste,
- gemeinsame Einbeziehung der Eltern/Elternabende/Elternbildung,
- Nutzung/Anmietung von Räumen in der Kindertageseinrichtung für Kindertagespflege (insbesondere im ländlichen Raum),
- Nutzung von Spielplätzen, Außengelände oder Mehrzweckräumen der Kindertageseinrichtung,

¹⁴ Aus dem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag für die Kindertagespflege ergeben sich fachliche Anforderungen, wie etwa bei der Sprach- oder Bewegungsförderung, die in Zukunft auch eine stärkere Kooperation zwischen Tagespflegepersonen und externen Fachkräften notwendig machen können.

- Nutzung der Räume für Treffen der Tagespflegepersonen außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung,
- gegenseitige Ausleihmöglichkeiten von Fachliteratur und Fachzeitschriften.

6.3 Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung – zwei unterschiedliche Angebote im System der Kindertagesbetreuung

Die im SGB VIII postulierte Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zielt nicht auf die Aufhebung der Unterschiede dieser beiden Angebotsformen. Vielmehr sind bei grundsätzlich gleichem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag die jeweiligen Profile der Angebote zu stärken und kenntlich zu machen. Hierzu ist es aber zwingend notwendig, dass neben der Feststellung gemeinsamer Schnittmengen auch eine Unterscheidung zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen vorgenommen wird. Nur so kann es gelingen, das Profil der Betreuungsangebote zu schärfen und damit Eltern stärker als bisher die Möglichkeit zu geben, im Vergleich der Angebote das jeweils für sie und ihre Kinder passende auszuwählen.

Als Grundlage für die Unterscheidung zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege kann zunächst der Einrichtungsbegriff nach § 45 SGB VIII zur Erlaubniserteilung von Einrichtungen dienen. Hierbei wird auf den Orts- und Gebäudebezug und auf eine gewisse Dauer der Nutzung abgestellt.¹⁵ Der Einrichtungsbegriff gemäß § 22 SGB VIII weist zudem die Förderung in Gruppen als unterscheidendes Merkmal für Kindertageseinrichtungen auf. Im Gegensatz dazu wird die Kindertagespflege als eine Leistung, die im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten stattfindet, beschrieben. Die Erlaubnis kann hier auch nur für eine zahlenmäßig begrenzte Kinderzahl von höchstens fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden. Das Nähere über die Abgrenzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen angeboten werden kann. Bei einem Zusammenschluss von mehreren Tagespflegepersonen in Abgrenzung zur Einrichtung sind vorrangig die Belange der Kindertagespflege zu beachten.¹⁶

¹⁵ Vgl. Wiesner, R. (Hrsg.): SGB VIII. Kinder und Jugendhilfe. Kommentar. München, 3. Aufl., S. 846 ff.

¹⁶ Kriterien zur Unterscheidung vgl. auch: Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur qualitativen, rechtlichen und finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege – Ergänzung der Empfehlungen von 2005, NDV 2008, 160.

Durch die Pflegeerlaubnis wird jede Tagespflegeperson in besonderer Weise persönlich in die Verantwortung für die von ihr betreuten Kinder (entsprechend der Pflegeerlaubnis) gestellt. Eine gegenseitige Vertretung, die dazu führen würde, dass mehr als die für die Tagespflegeperson genehmigte Zahl der Pflegekinder betreut würden, ist nicht zulässig. Da Kindertagespflege im Regelfall in der Wohnung der Tagespflegeperson stattfindet, soll die Eignung anderer Räume auch bei einem Verbund durch den nicht-institutionellen, familiären, familienähnlichen Charakter der Räume deutlich werden. Das bedeutet, dass für jede Tagespflegeperson mindestens eine in sich abgeschlossene Einheit von Tages- und Schlafbereich mit Pflegemöglichkeit vorhanden sein sollte. Dabei ist nicht ausgeschlossen, einen zusätzlichen Raum zur gemeinschaftlichen Nutzung vorzuhalten und Synergieeffekte durch eine gemeinsame Nutzung von Küche und Sanitäreinrichtungen zu erzielen.